

# RS OGH 1996/1/30 14Os186/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1996

## Norm

WaffG §16 ff

StGB §280 Abs1

## Rechtssatz

Die behördliche Erlaubnis zum Besitz von Faustfeuerwaffen könnte nur dann einen auch den Tatbestand des An sammelns von Kampfmitteln nach § 280 Abs 1 StGB erfassenden Rechtfertigungsgrund darstellen, wenn die Waffenbesitzkarte im konkreten Fall alle angesammelten Faustfeuerwaffen betroffen hätte, und darüber hinaus andere (nicht bewilligungspflichtige) Waffen oder Munition nicht in einem die Gefahreignung nach § 280 Abs 1 StGB erreichenden Ausmaß vorhanden gewesen wären.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 186/95  
Entscheidungstext OGH 30.01.1996 14 Os 186/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0083531

## Dokumentnummer

JJR\_19960130\_OGH0002\_0140OS00186\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)